

Auszug aus

Denkschrift 2023

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 9

Zuwendungen für die Sanierung von Schul-
gebäuden



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

Einzelplan 04: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

9 Zuwendungen für die Sanierung von Schulgebäuden (Kapitel 0402 und 1223)

Bei der Förderung von Schulsanierungen werden fehlerhafte Kostenschätzungen anerkannt. Die Bewilligungsstellen berechnen die Zuschüsse uneinheitlich. Bei nachträglichen Kostenminderungen erfolgen die Zuschusskürzungen ebenfalls nicht einheitlich. Die Bewilligungsstellen prüfen die Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß und stellen die Einhaltung des Vergaberechts nicht sicher. Den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens wurde, obwohl gesetzlich vorgesehen, in den Förderrichtlinien nicht Rechnung getragen.

9.1 Ausgangslage

Im Bereich der Schulinfrastruktur hat sich ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsrückstand entwickelt. Um dem entgegenzuwirken, unterstützt das Land die kommunalen Gebietskörperschaften seit 2017 bei der Sanierung und Modernisierung von Schulgebäuden.

Dazu stellte das Land mit dem Kommunalen Sanierungsfonds eigene Fördermittel von rund 476,5 Mio. Euro für die Sanierung von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung. Einen weiteren Fördertopf hat der Bund für Sanierungen von Schulen in finanzschwachen Kommunen geschaffen. Dafür wurde das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) geändert und Mittel von 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Hiervon entfiel auf Baden-Württemberg ein Anteil von rund 251 Mio. Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen konnten an den Bundesmitteln auch private Schulträger partizipieren. Inzwischen hat das Land die Förderung von Schulbausanierungsmaßnahmen als Fördertatbestand in die aktuelle Schulbauförderrichtlinie aufgenommen und somit verstetigt.

9.1.1 Grundlagen der Förderung

Die Fördermittel des Bundes und des Landes werden durch zwei Förderprogramme des Landes umgesetzt. Dazu hat das Land 2018 zwei Verwaltungsvorschriften erlassen.

Die Förderkonditionen beider Programme sind weitgehend identisch. Damit sollte dem Wunsch der kommunalen Landesverbände auf Harmonisierung Rechnung getragen und auf der Grundlage der Regelungen zur Schulbauförderung eine einheitliche Förderkulisse geschaffen werden. Unterschiede ergeben sich im Wesentlichen bei den Zuwendungsempfängern (finanzschwach, -stark) und bei den Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft (Trägerneutralität).

Zuwendungsfähig sind insbesondere Baumaßnahmen für die Generalsanierung oder Teilsanierung von Schulgebäuden. Zudem können ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude gefördert werden.

Nach den Förderrichtlinien erhalten die Schulträger eine Zuwendung als Festbetrag in Höhe von 33 Prozent des zuwendungsfähigen Bauaufwands. Darüber hinaus kann sich der Fördersatz in Abhängigkeit von der Anzahl auswärtiger Schüler erhöhen. Der Zuschuss darf höchstens 90 Prozent des Gesamtvolumens des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten betragen.

Die Regierungspräsidien bewilligten die Zuwendungen nach Maßgabe einer durch das Kultusministerium erstellten Programmliste durch Zuwendungsbescheide. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch die L-Bank.

Für beide Förderprogramme war vorgesehen, dass die Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2022 abzunehmen und bis Ende 2023 vollständig abzurechnen sind. Inzwischen wurde der Zeitraum durch Bundesgesetz für die KInvFG-Förderung verlängert. Die Maßnahmen müssen nunmehr bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen und bis Ende 2025 vollständig abgerechnet werden.

9.1.2 Prüfungsgegenstand

Der Rechnungshof prüfte die ordnungsgemäße Abwicklung der beiden Schulsanierungsprogramme. Dabei wurde anhand einer Stichprobe von 45 Einzelmaßnahmen mit Gesamtbaukosten von rund 111 Mio. Euro und einem Fördervolumen von rund 52,8 Mio. Euro untersucht, wie das Land die Förderverfahren durchführte und wie die Kommunen als Zuwendungsempfänger die Fördervorhaben umsetzten.

9.2 Prüfungsergebnisse

9.2.1 Grundsätze des nachhaltigen Bauens nicht beachtet

Die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau sollen nach § 9 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch die vom Land initiierten Fördermaßnahmen ihren Beitrag zur Unterstützung der Klimaschutzziele leisten.

Dies kann aus unserer Sicht aber nur dann erreicht werden, wenn die Grundsätze des nachhaltigen Bauens durch das jeweilige Förderressort auch konkret vorgegeben und umgesetzt werden. Hier spielen eine energiebewusste Instandsetzung, nachhaltige Baustoffe und die Erarbeitung von energetischen Verbesserungen eine entscheidende Rolle. Ein Nachweis darüber könnte durch die Vorlage einer Nachhaltigkeitszertifizierung als Fördervoraussetzung erfolgen.

Zu Beginn der beiden Sanierungsprogramme galt der im Wesentlichen gleichlautende § 7 Absatz 5 Satz 1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (a. F.). Die nähere Ausgestaltung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes sollte in den Verwaltungsvorschriften erfolgen. Die beiden Richtlinien zur Förderung von Schulsanierungsmaßnahmen sehen keine Regelungen zur Beachtung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens vor. Das Kultusministerium teilte uns dazu mit, dass die Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen nicht verlangt und nicht geprüft würde, da dies vom Bund nicht gefordert worden sei.

9.2.2 Fehlerhafte Kostenschätzungen anerkannt

Im Antragsvordruck sind eine Baukostenschätzung nach DIN 276 darzustellen sowie die förderfähigen Kosten anzugeben. Die Kostenschätzung nach DIN 276 war im Antrag nur in stark vereinfachter Form dargestellt. Insbesondere bei den Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400) wird nur die erste Gliederungsebene abgebildet.

Bei unseren örtlichen Erhebungen konnten die antragstellenden Kommunen bei mehreren Einzelmaßnahmen keine nachvollziehbaren Angaben zur Kostenschätzung vorlegen. Sie gaben zum Teil an, dass sie bei den Angaben bewusst einen Kostenpuffer (Kosten für Unvorhergesehenes, Kostenrundungen) einkalkuliert hatten.

Beispiel: Friedrich-Abel-Gymnasium in Vaihingen an der Enz

Im März 2018 beantragte die Stadt Vaihingen an der Enz für Sanierungsmaßnahmen im Friedrich-Abel-Gymnasium eine Zuwendung nach der VwV-KInvFG Kapitel 2. Die Kostenschätzungen des Architekten beinhalteten pauschale Zuschläge von 20 Prozent für nicht näher definierte Kostensteigerungen. Das Regierungspräsidium übernahm den pauschalen Zuschlag und bewilligte eine Zuwendung von 1.258.000 Euro.

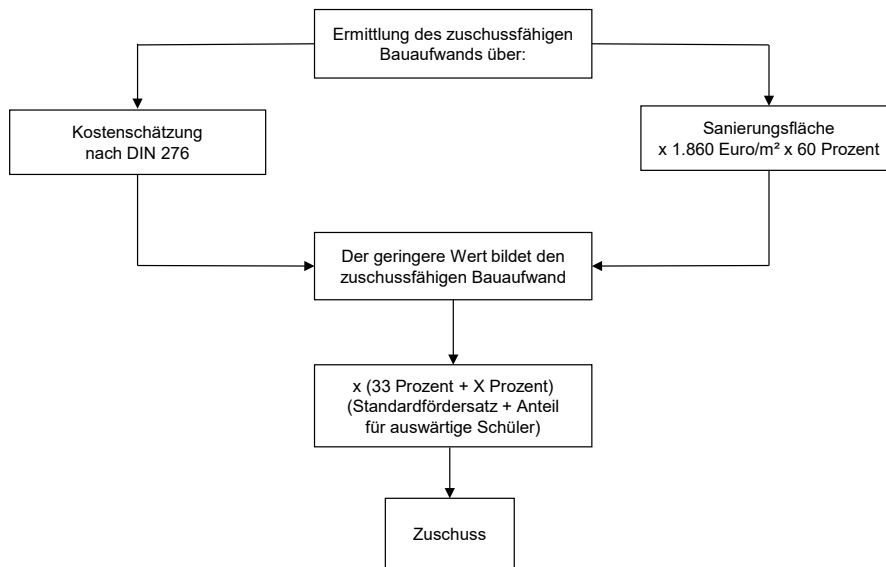
Das Regierungspräsidium Stuttgart hat zu Unrecht einen pauschalen Zuschlag von 20 Prozent bei der Berechnung des zuwendungsfähigen Bauaufwands angesetzt. Pauschale Zuschläge für prognostizierte Kostensteigerungen sind nicht förderfähig. Dadurch bewilligte das Regierungspräsidium die Zuwendung um 183.331 Euro zu hoch.

Wir halten die im Förderantrag vorgesehene vereinfachte Kostenschätzung gemäß DIN 276 generell für nicht sachgerecht. Sie ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch aus unserer Sicht nicht ausreichend. Eine vollständige Gliederung nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene würde eine bessere Beurteilung der Angemessenheit der angegebenen Kosten ermöglichen.

9.2.3 Uneinheitliche Zuschussberechnungen

Die Bewilligungsstelle errechnet den Zuschuss nach dem zuwendungsfähigen Bauaufwand. Die für die Sanierung ermittelten Baukosten nach DIN 276 aus dem Förderantrag sind bis zu 60 Prozent des Kostenrichtwerts je m² Schulfläche (hier: zu sanierende Fläche) zuwendungsfähig. Der geringere Wert bildet den zuwendungsfähigen Bauaufwand.

Abbildung 9-1: Berechnung des zuwendungsfähigen Bauaufwands und des Zuschusses



Der Sinn und Zweck des Vergleichs liegt darin, der Gefahr einer Übervorteilung des Landes durch eine zu hohe Zuschussgewährung wegen einer nur eingeschränkt prüfaren Baukostenschätzung vorzubeugen. Der Vergleich mit dem flächenbezogenen Kostenrichtwert soll verhindern, dass der als Festbetrag gewährte Zuschuss auf Grundlage einer unerkannt überhöhten Kostenschätzung (nach DIN 276) ermittelt wird. Jedenfalls bei einer Kernsanierung stellt der Kostenrichtwert auch eine sinnvolle Obergrenze dar.

Allerdings setzte das Regierungspräsidium Stuttgart in mehreren Fällen deutlich zu hohe Werte bei der zu sanierenden Fläche an.

Beispiel: Sanierung der Mensa der Gottlieb-Daimler-Schule II in Sindelfingen

Abbildung 9-2: Mensa der Gottlieb-Daimler-Schule II in Sindelfingen



Der Landkreis Böblingen beantragte im März 2018 für die Sanierung der Mensa der Gottlieb-Daimler-Schule II eine Zuwendung aus dem Kommunalen Sanierungsfonds. Die Gesamtkosten wurden im Zuwendungsantrag mit 2.700.000 Euro, die förderfähigen Kosten mit 2.436.138 Euro angegeben.

Die Mensa weist eine Fläche von 742 m² auf, was das Landratsamt Böblingen im Antrag entsprechend als „zu sanierende Fläche“ angab. Sie sollte durch die Sanierung nahezu komplett erneuert werden.

Bei der Zuschussberechnung setzte das Regierungspräsidium Stuttgart nicht die tatsächlich zu sanierende Fläche der Mensa von 742 m², sondern eine Fläche von 2.882 m² an. Dieser Wert wurde auf Grundlage der Gesamtschulfläche ermittelt. Danach würde sich ein zuwendungsfähiger Bauaufwand von 3.216.312 Euro (2.882 m² x 1.860 Euro x 60 Prozent) ergeben.

Entsprechend erkannte das Regierungspräsidium auf Grundlage der Kostenschätzung einen zuwendungsfähigen Bauaufwand von 2.436.000 Euro an. Es bewilligte auf dieser Basis einen Zuschuss von 1.202.000 Euro (Förderersatz 49,33 Prozent).

Bei Berücksichtigung der tatsächlich zu sanierenden Fläche von 742 m² hätte sich hingegen ein zuwendungsfähiger Bauaufwand von 828.072 Euro und somit ein Zuwendungsbetrag von 408.000 Euro ergeben. Damit hat das Regierungspräsidium im Ergebnis eine um 794.000 Euro zu hohe Förderung bewilligt.

Durch die Berücksichtigung der Gesamtschulfläche erfüllt die Vergleichsberechnung nicht mehr ihre Funktion als Korrektiv für eine möglicherweise zu hoch angesetzte Baukostenschätzung. Gerade wegen der eingeschränkten baufachlichen Überprüfbarkeit der Regierungspräsidien bezüglich der Angaben zur Baukostenschätzung ist eine zutreffende Vergleichsberechnung unerlässlich. Der Begriff der „zu sanierenden Fläche“ bedarf unseres Erachtens einer Konkretisierung auf Ebene der Förderrichtlinie.

9.2.4 Unterschiede bei der nachträglichen Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anders als bei einer Anteilsförderung bleibt bei der Festbetragsförderung - sofern das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird - der bewilligte Festbetrag unverändert, auch wenn sich die tatsächlichen Ausgaben gegenüber der Kostenschätzung reduzieren. Einsparungen sollen sich allein zugunsten des Zuwendungsempfängers auswirken, da er umgekehrt auch das Risiko von Mehrkosten trägt.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Bewilligungsstellen auf eine nachträgliche Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben unterschiedlich reagierten. Es wurden hierzu Regelungen verwendet, die nicht mit der Festbetragsfinanzierung vereinbar sind. So ist in den jährlichen Ermächtigungserlassen des Kultusministeriums an die Regierungspräsidien und in den Zuwendungsbescheiden vorgesehen, dass bei Plan- und Kostenabweichungen, die zu einem geringeren zuwendungsfähigen Bauaufwand führen, die gewährte Zuwendung neu festgesetzt werden soll. In den Zuwendungsbescheiden regeln die Regierungspräsidien darüber hinaus, dass nur bei erheblichen Kostenabweichungen und bei Planabweichungen die Zuwendung zurückgefordert werden kann.

Die Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg nahmen - unabhängig von der Höhe - bei jeder Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben eine entsprechende Kürzung des bewilligten Zuschusses vor. Das Regierungspräsidium Tübingen hat in zwei Einzelfällen von einer Zuschusskürzung mit der Begründung abgesehen, dass man den Zuschuss erst ab einer Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 15 Prozent kürze. Auch das Regierungspräsidium Stuttgart ist so verfahren, kürzte den Zuschuss aber bereits ab einer Minderung von etwa 10 Prozent. In einem Fall kürzte das Regierungspräsidium Stuttgart allerdings wiederum nicht, obwohl die Minderung 12 Prozent betrug.

Die Regelung in den Ermächtigungserlassen zum Haushaltsvollzug entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Festbetragsfinanzierung. Das gilt auch für die Regelungen in den Zuwendungsbescheiden und für das Vorgehen der Regierungspräsidien im Vollzug.

9.2.5 Unzureichende Verwendungsnachweisprüfung

Der Zuwendungsempfänger muss innerhalb von drei Monaten nach Abrechnung der Sanierungsmaßnahme den Abschluss der Maßnahme anzeigen und den Regierungspräsidien einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorlegen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet und das Bauvorhaben den der Bewilligung zugrunde gelegten Unterlagen, Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeführt wurde.

Nach den Förderrichtlinien sowie nach den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide ist mit dem Verwendungsnachweis ein Sachbericht vorzulegen. Abweichend davon sieht das für die Förderprogramme verwendete Formular vor, dass im Rahmen des vereinfachten Verwendungsnachweises auf die Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises verzichtet wird.

Ohne Sachberichte fehlte den Bewilligungsstellen eine konkrete Darstellung der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen. Dadurch konnten sie auch nicht prüfen, ob Abweichungen von den der Bewilligung zugrundeliegenden Planungen vorlagen.

Der Verzicht auf die Vorlage eines Sachberichts verstößt gegen Haushaltsrecht, da nur mit Hilfe des Sachberichts das Ergebnis der Förderung und folglich die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung geprüft werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewilligungsstellen - wie bei diesen Programmen - keine Vorortkontrollen durchführen und sich keine Fotos oder genehmigte Planvorlagen vorlegen lassen.

In keinem der geprüften Fälle lag eine vollständige Dokumentation der Verwendungsnachweisprüfung vor. Der von den Regierungspräsidien verwendete Bearbeitungsvermerk stellt keine ausreichende Dokumentation im Sinne des Haushaltsrechts dar.

9.2.6 Vergaberecht häufig nicht beachtet

9.2.6.1 Vergabe von Planungsleistungen

Bei den geprüften 45 Fördermaßnahmen stellten wir bei insgesamt 17 Auftragsvergaben Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften bzw. gegen Vergabegrundsätze fest, wobei bei einzelnen Fördermaßnahmen mehrere Auftragsvergaben fehlerhaft waren. Von den 17 Vergabeverstößen fielen 8 Fälle in den Ober- und 9 Fälle in den Unterschwellenbereich.

Der Gesamtauftragswert lag bei der Vergabe von Planungsleistungen bei allen geprüften Sanierungsmaßnahmen über 100.000 Euro. Bei Aufträgen mit einem Gesamtauftragswert von mehr als 100.000 Euro, die überwiegend durch Zuwendungen finanziert werden, sind die Kommunen bei der Vergabe von Planungsleistungen an die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) gebunden. Im Oberschwellenbereich, also bei Auftragswerten ab 221.000 Euro (Schwellenwert vom 1. Januar 2018), ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) anzuwenden.

9.2.6.2 Vergabe von Bauleistungen

Bei der Vergabe von Bauleistungen im Oberschwellenbereich gilt für öffentliche Auftraggeber das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Das GWB ist anzuwenden für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen sowie die Ausrichtung von Wettbewerben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet (§ 106 GWB). Für Bauleistungen lag die Grenze zum 01.01.2018 bei 5.548.000 Euro. Für die Vergabe von Bauleistungen unterhalb dieses Wertes gilt für die kommunalen Auftraggeber die VOB/A.

Bei 4 der geprüften 45 Maßnahmen stellten wir teilweise mehrere Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften fest.

Beispiel: Sanierung des Kreis-Berufsschulzentrums in Biberach

Für die Sanierung des Kreis-Berufsschulzentrums in Biberach wurde dem Landkreis Biberach bei anerkannten förderfähigen Kosten von 9.610.684 Euro ein Zuschuss von 5.199.000 Euro bewilligt.

Mit dem Auftragswert von mehr als 9 Mio. Euro wurde der EU-Schwellenwert überschritten. Somit hätte das GWB und die VgV bei den Vergaben beachtet werden und jedenfalls 80 Prozent des Auftragswertes im Rahmen eines europaweiten Verfahrens vergeben werden müssen. Da die Sanierungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung noch nicht abgeschlossen waren, prüften wir ein Auftragsvolumen in Höhe von 5.260.084 Euro. Dabei wurde festgestellt, dass ein Auftragsvolumen in Höhe von 615.213 Euro durch freihändige Vergaben beauftragt wurde. Das restliche Auftragsvolumen in Höhe von 4.644.871 Euro wurde unter nationalen Wettbewerbsbedingungen nach der VOB/A vergeben.

Die Gesamtmaßnahme wurde aus „organisatorischen“ Gründen in mehrere Bauabschnitte unterteilt. Die Auftragsvergabe der einzelnen Gewerke erfolgte somit abschnittsweise. Durch diese Vorgehensweise wurde gegen § 3 Absatz 2 Satz 2 VgV verstoßen, da die Auftragsvergabe so unterteilt wurde, dass sie nicht unter die Bestimmungen des GWB und der VgV fällt. Es fehlen auch objektive Gründe für eine solche Unterteilung der Auftragsvergabe. Die angegebenen organisatorischen Gründe tragen jedenfalls nicht. Da die genehmigten Sanierungskosten oberhalb des EU-Schwellenwertes lagen, hätte eine offene und europaweite Ausschreibung durchgeführt werden müssen.

9.3 Empfehlungen

9.3.1 Grundsätze des nachhaltigen Bauens beachten

Das Kultusministerium sollte sicherstellen, dass bei allen seinen Förderprogrammen für den kommunalen Hochbau den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung getragen wird.

9.3.2 Kostenschätzungen intensiver prüfen

Das Kultusministerium sollte die Vorlage einer Kostenschätzung mit vollständiger Gliederung nach Kostengruppen (DIN 276) bis zur zweiten Ebene in den Fördergrundsätzen künftiger Förderprogramme vorsehen. Darüber hinaus sollte in den Antragsvordrucken darauf hingewiesen werden, dass Kostenpuffer keine zulässige Kostenposition darstellen. Sollten in den Kostenschätzungen solche Kosten aufgeführt werden, dürfen die Regierungspräsidien diese nicht berücksichtigen.

9.3.3 Zuschussberechnungen vereinheitlichen

Das Kultusministerium sollte sicherstellen, dass die Zuwendungen aus Gründen der Gleichbehandlung landesweit nach einheitlichen Maßstäben gewährt werden. Hierzu sollte das Ministerium den Begriff der „zu sanierenden Schulfläche“ in der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Schulbauförderung konkreter definieren. Darüber hinaus könnten konkrete Musterfälle beispielhaft vorgegeben werden.

9.3.4 Nachträgliche Kürzung der Zuwendung vereinheitlichen

Das Kultusministerium sollte sicherstellen, dass eine Kürzung des Festbetrags ausschließlich nach den Vorgaben des Haushaltsrechts und nach einheitlichen Maßstäben vorgenommen wird. Die Vorgaben in den Zuwendungsbescheiden sowie in den jährlichen Ermächtigungserlassen des Kultusministeriums sollten entsprechend geändert werden.

9.3.5 Verwendungsnachweise ordnungsgemäß prüfen und dokumentieren

Das Kultusministerium sollte sicherstellen, dass die Regierungspräsidien ausschließlich Verwendungsnachweise anerkennen, die den Anforderungen des Haushaltsrechts genügen. Die Verwendungsnachweisprüfung muss den Vorgaben des Haushaltsrechts entsprechen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

9.3.6 Vergaberecht beachten

Das Kultusministerium sollte sicherstellen, dass die Regierungspräsidien die Einhaltung der vergaberechtlichen Regeln jedenfalls stichprobenweise überprüfen.

9.4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Kultusministerium erklärt, dass der Bund beim Kommunalinvestitionsförderungsgesetz keine Vorgaben hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Schul-sanierungen gemacht habe. Um eine einheitliche Förderkulisse zu gewährleisten, habe das Ministerium auch beim Kommunalen Sanierungsfonds davon abgesehen. Zudem erscheine die Förderung von Schulsanierungen im Vergleich zur Förderung einer den Gebäudebestand ersetzenden Neubaumaßnahme als grundsätzlich nachhaltig. Seit der Neufassung der Schulbau-Förderrichtlinie im Jahr 2020 sollen alle Hochbaumaßnahmen den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen.

Das Ministerium sieht eine Gliederung der Kostenschätzung nach DIN 276 mit Darstellung der Kostengruppen bis zur zweiten Ebene ebenfalls als zielführend an. Es beabsichtigt, die Antragsformulare anzupassen und die Förderrichtlinie gegebenenfalls zu ändern.

Das Ministerium strebt an, die Zuschussberechnungen sowie die Vorgehensweise der Regierungspräsidien bei nachträglichen Zuschusskürzungen zu vereinheitlichen. Zudem werde das Formular für einen vereinfachten Verwendungsnachweis in Abstimmung mit dem Finanzministerium um einen kurzen Sachbericht und eine Kostenaufstellung mit Zahldatum ergänzt.

Das Ministerium vertritt die Auffassung, dass eine umfassende Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Zuwendungsempfänger in allen Rechtsgebieten weder Zweck noch Aufgabe der Förderverwaltung ist. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich um öffentliche Stellen handle, die nach dem Gemeindehaushaltsrecht ohnehin dem öffentlichen Vergaberecht unterworfen und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben auch selbst verantwortlich seien. Eine Prüfung der Vergaben der Zuschussempfänger sei wegen fehlender fachlicher und personeller Ressourcen im Übrigen auch stichprobenhaft nicht durchführbar.

9.5 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof begrüßt, dass das Kultusministerium die Empfehlungen zur einheitlichen Zuschussberechnung und nachträglichen Zuschusskürzung aufgreift sowie eine intensivere Prüfung der vorgelegten Kostenschätzungen nach DIN 276 anstrebt.

Die Ausführungen des Ministeriums zur Nichtberücksichtigung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens überzeugen nicht. Das Landesrecht sieht die Berücksichtigung dieser Grundsätze in allen Förderprogrammen für den kommunalen Hochbau vor. Die angestrebte Einheitlichkeit der beiden Programme hätte sich auch durch eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in beiden Programmen herstellen lassen. Macht der Bund hierzu keine Vorgaben, ist das Land nicht gehindert, die Grundsätze des nachhaltigen Bauens in seinen Zuwendungsrichtlinien zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof widerspricht der Auffassung des Ministeriums, dass die Förderverwaltung keine Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts vornehmen müsse. Die Einhaltung des Vergaberechts ist als Auflage Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheids. Die Nichterfüllung einer Auflage verpflichtet die Bewilligungsstelle zur Prüfung eines Widerrufs des Bescheids sowie einer Rückforderung des Zuschusses. Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Empfehlung, dass die Einhaltung vergaberechtlicher Regeln jedenfalls stichprobenweise durch die Regierungspräsidien geprüft werden sollte.